

Bürgermeisteramt

- Ordnungsamt -

## **Satzung der Stadt Bruchsal über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften**

Auf Grund von § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.2020 (GBl. S. 1095, 1098) und der §§ 2 und 13 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg vom 4. Mai 2009 (GBl. S. 185), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 123, 1249), hat der Gemeinderat der Stadt Bruchsal am 03.05.2022 folgende Satzung beschlossen:

### **I. Rechtsform und Zweckbestimmung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte**

#### **§ 1**

##### **Rechtsform und Anwendungsbereich**

- (1) Die Stadt betreibt Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte als eine gemeinsame öffentliche Einrichtung in der Form einer unselbständigen Anstalt des öffentlichen Rechts.
- (2) Obdachlosenunterkünfte sind die zur Unterbringung von Obdachlosen im Sinne des Polizeigesetzes von der Stadt bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume.
- (3) Flüchtlingsunterkünfte sind die zur Unterbringung von Personen nach den §§ 17 und 18 des Gesetzes über die Aufnahme von Flüchtlingen (Flüchtlingsaufnahmegesetz – FlüAG) vom 19. Dezember 2013, zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juni 2018 (GBl. S. 173), von der Stadt bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume.
- (4) Die Unterkünfte dienen der Aufnahme und in der Regel der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die obdachlos sind, die sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden und die erkennbar nicht in der Lage sind, sich selbst eine geordnete Unterkunft zu beschaffen oder eine Wohnung zu erhalten.

## **II. Gemeinsame Bestimmungen für die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte**

### **§ 2**

#### **Benutzungsverhältnis**

Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Rechtsanspruch auf die Einweisung in eine bestimmte Unterkunft oder auf die Zuweisung und Art sowie Größe von bestimmten Räumen besteht nicht. Eine Umsetzung von einer zugewiesenen Unterkunft in eine andere ist aus sachlichen Gründen jederzeit möglich. Räume können zur gemeinschaftlichen Benutzung zugewiesen werden.

### **§ 3**

#### **Beginn und Ende der Nutzung**

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem die Benutzerin oder der Benutzer die zugewiesene Unterkunft beziehen.
- (2) Das Benutzungsverhältnis endet regelmäßig durch schriftliche Verfügung der Stadt. Im Übrigen endet es
  - a) bei befristeter Einweisung mit Ablauf der Einweisungsfrist;
  - b) wenn die Benutzerin bzw. der Benutzer die ihr oder ihm zugewiesene Unterkunft nicht innerhalb von sieben Tagen bezieht mit Ablauf des letzten Tags;
  - c) wenn die Benutzerin bzw. der Benutzer die ihr bzw. ihm zugewiesene Unterkunft länger als sieben Tage nicht mehr selbst bewohnt oder nur noch zur Aufbewahrung ihres bzw. seines Hausrats verwendet mit Ablauf des achten Tags.
  - d) Das Nutzungsverhältnis gilt als beendet, wenn die Benutzerin bzw. der Benutzer in eine andere Obdachlosen-/Flüchtlingsunterkunft umgesetzt wird oder die polizeirechtliche Einweisung insgesamt beendet wird.
- (3) Das Benutzungsverhältnis kann bei Personen, die sich innerhalb der Unterkunft strafbarer Handlungen schuldig machen, oder die trotz schriftlicher Abmahnung wiederholt in massiver Weise gegen die Satzung/Hausordnung verstoßen, vorzeitig beendet werden.
- (4) Soweit die Benutzung der Unterkunft über den in der Verfügung angegebenen Zeitpunkt

hinaus fortgesetzt wird, endet das Benutzungsverhältnis mit der Räumung der Wohnung. Einer Räumung steht insbesondere gleich, wenn die eingewiesene Person keinen Gebrauch vom Raum macht.

- (5) Ist eine obdachlose Person berechtigt, soziale Leistungen zu beziehen, die der Deckung der im Rahmen der Unterbringung anfallenden Kosten dienen können, ist sie aufgrund ihrer Mitwirkungspflicht verpflichtet, alles Notwendige dafür zu tun, die ihr zustehenden Leistungen bei dem jeweils zuständigen Leistungsträger zu beantragen. Auf Anforderung ist beim zuständigen Fachamt eine Abtretungserklärung zu unterzeichnen.

## **§ 4**

### **Benutzung der überlassenen Räume und Hausrecht**

- (1) Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.
- (2) Die Unterkünfte sind mit dem erforderlichen Mobiliar ausgestattet. Eigene Möbelstücke und Haushaltsgeräte dürfen nicht mitgebracht werden.
- (3) Die Benutzerin bzw. der Benutzer der Unterkunft ist verpflichtet, die ihr bzw. ihm zugewiesenen und die zur gemeinschaftlichen Benutzung bestimmten Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln. Sie sind im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instand zu halten und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen worden sind. Zu diesem Zweck ist ein Übernahmeprotokoll aufzunehmen und von der eingewiesenen Person zu unterschreiben.
- (4) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör dürfen nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der Stadt vorgenommen werden. Die Benutzerin bzw. der Benutzer sind im Übrigen verpflichtet, die Stadt unverzüglich von Schäden am Äußeren oder Inneren der Räume in der zugewiesenen Unterkunft zu unterrichten.
- (5) Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Telefon-, Internet- und Fernsehanschluss.
- (6) Es ist grundsätzlich verboten,
  - a) in die Unterkunft entgeltlich oder unentgeltlich einen Dritten aufzunehmen – es sei denn, es handelt sich hierbei um eine unentgeltliche Aufnahme von angemessener Dauer (Besuch). Hierzu zählt insbesondere Besuch im Zeitraum von 6-22 Uhr.; Eine

schriftliche Genehmigung über den Besuch ist vorher bei der Stadt Bruchsal einzuholen. Dieser Besucherausweis ist den Mitarbeitenden der Stadt Bruchsal als auch den von ihr beauftragten Dritten auf Verlangen vorzuzeigen;

- b) die Unterkunft zu anderen als zu Wohnzwecken zu benutzen;
- c) ein Schild (ausgenommen übliche Namensschilder), eine Aufschrift oder einen Gegenstand in gemeinschaftlichen Räumen, in oder an der Unterkunft oder auf dem Grundstück der Unterkunft anzubringen oder aufzustellen;
- d) ein Tier in der Unterkunft zu halten;
- e) in der Unterkunft oder auf dem Grundstück außerhalb vorgesehener Park-, Einstell- oder Abstellplätze ein Kraftfahrzeug abzustellen;
- f) Um-, An- und Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen in der Unterkunft vorzunehmen;
- g) Schlüssel der Unterkunft an Dritte weiterzugeben, Nachschlüssel der Unterkunft oder des benutzten Raumes fertigen zu lassen bzw. Schlösser auszutauschen;
- h) Altmaterial, wie z.B. Altkleider, Altpapier, Elektroschrott, Altmetall oder leicht entzündliche Stoffe jeglicher Art in den Unterkünften sowie den dazugehörigen Schuppen zu lagern;
- i) Gegenstände aller Art in Fluren, Treppenhäusern und den sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen sowie auf den zur Unterkunft gehörenden Außenflächen abzustellen;
- j) die Ruhe zu stören, insbesondere durch zu lauten Betrieb von Radio- und sonstigen Musikgeräten;
- k) die Unterkunft als Lagerplatz von persönlichem Eigentum und Hausrat zu nutzen;
- l) auf dem Grundstück der Unterkunft Sperrmüll oder sonstigen Müll abzustellen bzw. nicht ordnungsgemäß zu entsorgen;
- m) Waffen oder waffenähnliche Gegenstände, hierzu zählen insbesondere Schlagringe, Springmesser, Jagdmesser, Pfefferspray oder Munition in die

Unterkunft zu bringen und einzulagern.

- (7) Ausnahmen von den Verboten nach Abs. 6 kann die Stadt Bruchsal im Einzelfall schriftlich erteilen, wenn die Zweckbestimmung der Unterkunft nicht gefährdet wird und der Benutzer eine Erklärung abgibt, dass er die Haftung für alle Schäden, die durch die besonderen Benutzungen nach Abs. 3 und 4 verursacht werden können, ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden, übernimmt und die Stadt insofern von Schadenersatzansprüchen Dritter freistellt.
- (8) Die Zustimmung nach Abs. 4 und die Ausnahme nach Abs. 7 können befristet und mit Auflagen versehen erteilt werden. Hierbei sind insbesondere die Zweckbestimmung der Unterkunft, die Interessen der Haus- und Wohngemeinschaft sowie die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung zu beachten.
- (9) Die Zustimmung und die Erteilung einer Ausnahme kann widerrufen werden, wenn Auflagen oder sonstige Nebenbestimmungen nicht eingehalten, Hausbewohner oder Nachbarn belästigt oder die Unterkunft oder das Grundstück beeinträchtigt werden.
- (10) Die Stadt kann ohne Zustimmung vorgenommene bauliche oder sonstige Veränderungen auf Kosten der untergebrachten Person beseitigen und den früheren Zustand wiederherstellen lassen (Ersatzvornahme). Die Durchführung einer Ersatzvornahme ist unter Festsetzung einer angemessenen Frist vorher schriftlich anzukündigen.
- (11) Die Stadt kann darüber hinaus alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um den Anstaltszweck zu erreichen.
- (12) Die Beauftragten der Stadt sind berechtigt, die Unterkünfte in angemessenen Abständen werktags in der Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr zu betreten. In begründeten Fällen können abweichend davon kurzfristige Kontrollen erfolgen. Sie haben sich dabei gegenüber dem Benutzer auf dessen Verlangen auszuweisen. Bei Gefahr im Verzug kann die Unterkunft ohne Ankündigung jederzeit betreten werden. Zu diesem Zweck wird die Stadt einen Wohnungsschlüssel zurückbehalten.

## **§ 5**

### **Instandhaltung der Unterkünfte**

- (1) Die Benutzerin bzw. der Benutzer verpflichten sich, für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und Beheizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen.
- (2) Zeigt sich ein wesentlicher Mangel der Unterkunft oder wird eine Vorkehrung zum Schutze dieser oder des Grundstücks gegen eine nicht vorhergesehene Gefahr

erforderlich, so hat die Benutzerin bzw. der Benutzer dies der Stadt unverzüglich mitzuteilen.

- (3) Die Benutzerin bzw. der Benutzer haftet für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der ihr bzw. ihm obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen, insbesondere, wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt werden, die überlassene Unterkunft nur unzureichend gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt wird. Insoweit haften die Benutzerin bzw. der Benutzer auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit ihrem bzw. seinem Willen in der Unterkunft aufhalten. Schäden und Verunreinigungen, für die die Benutzerin bzw. der Benutzer haftet, kann die Stadt Bruchsal auf Kosten der Benutzerin bzw. des Benutzers beseitigen lassen (Ersatzvornahme).
- (4) Die Stadt wird die in § 1 genannten Unterkünfte in einem ordnungsgemäßen Zustand erhalten. Die Benutzerin bzw. der Benutzer sind nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Stadt zu beseitigen.
- (5) Ausbesserungen, bauliche Veränderungen und sonstige Vorkehrungen, die zur Erhaltung der Obdachlosen-/Flüchtlingsunterkunft, der Gefahrenabwehr oder zur Beseitigung von Schäden erforderlich sind oder der Modernisierung dienen, bedürfen keiner Zustimmung der Benutzerin bzw. des Benutzers. Diese haben die betreffenden Räume nach rechtzeitiger Ankündigung zugänglich zu machen und die Arbeiten nicht zu verhindern oder zu verzögern. Bei drohenden Gefahren ist eine Ankündigung nicht notwendig.

## **§ 6**

### **Räum- und Streupflicht**

Der Stadt Bruchsal obliegt die Räum- und Streupflicht nach der örtlichen Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflichtsatzung) in ihrer jeweils gültigen Fassung. In Unterkünften, die von der Stadt Bruchsal angemietet worden sind, obliegt der Benutzerin bzw. dem Benutzer die Räum- und Streupflicht entsprechend der Hausordnung für diese Unterkunft.

## **§ 7**

### **Hausordnungen**

- (1) Die Benutzerin bzw. der Benutzer sind zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.
- (2) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der einzelnen Unterkunft kann die Verwaltung besondere Hausordnungen, in denen insbesondere die Reinigung der

Gemeinschaftsanlagen und -räume bestimmt werden, erlassen. Daneben ist die jeweils geltende Brandschutzordnung zu beachten.

- (3) Vernachlässigt eine Benutzerin bzw. ein Benutzer die ihm nach der Hausordnung obliegenden Pflichten, so kann die Stadt diese von einem Dritten auf Kosten der säumigen Benutzerin bzw. des säumigen Benutzers erfüllen lassen.
- (4) Die Stadt oder von ihr beauftragte Dritte üben das Hausrecht aus.
- (5) Die Stadt kann die Benutzung von Räumen und Gegenständen, die allen Bewohnerinnen und Bewohnern gemeinsam zur Verfügung stehen, durch einen besonderen Benutzungsplan regeln.

## **§ 8**

### **Rückgabe der Unterkunft**

- (1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat die Benutzerin bzw. der Benutzer die Unterkunft vollständig geräumt und sauber zurückzugeben. Alle Schlüssel, auch die von der Benutzerin bzw. vom Benutzer mit Zustimmung der Stadt selbst nachgemachten Schlüssel, sind der Stadt oder dem von ihr beauftragten Dritten zu übergeben. Die Benutzerin bzw. der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt oder einer Benutzungsnachfolgerin bzw. einem Benutzungsnachfolger aus der Nichtbefolgung dieser Pflicht entstehen.
- (2) Einrichtungen, mit denen die Benutzerin bzw. der Benutzer die Unterkunft versehen hat, darf sie bzw. er wegnehmen, muss dann aber den ursprünglichen Zustand wiederherstellen. Die Stadt kann die Ausübung des Wegnahmerechts durch Zahlung einer angemessenen Entschädigung abwenden, es sei denn, dass die Benutzerin bzw. der Benutzer ein berechtigtes Interesse an der Wegnahme haben.

## **§ 9**

### **Verwertung zurückgelassener Sachen**

- (1) Wird das Benutzungsverhältnis beendet und erfüllt die Benutzerin bzw. der Benutzer ihre/seine Verpflichtung zur vollständigen Räumung nicht, kann die Stadt zurückgelassene Sachen auf Kosten der bisherigen Benutzerin bzw. des bisherigen Benutzers räumen und in Verwahrung nehmen. Dabei können Gegenstände, auf deren Einlagerung die Benutzerin/der Benutzer durch eine schriftliche Erklärung verzichtet hat, entsorgt werden.
- (2) Brauchbar erscheinende und verwertbare Gegenstände werden zur Einlagerung in ein städtisches Lager zur vorübergehenden Verwahrung gebracht. Müll und unbrauchbar

erscheinende Gegenstände sowie Gegenstände, die objektiv wertlos bzw. völlig unverwertbar erscheinen, so dass eine Versteigerung, ein Verkauf oder eine sonstige Verwertung von vornherein aussichtslos erscheint bzw. nicht kostendeckend erfolgen kann, werden ordnungsgemäß entsorgt.

- (3) Sofern die Benutzerin bzw. der Benutzer die eingelagerten Gegenstände nicht binnen einer Frist von drei Monaten nach der erfolgten Räumung trotz schriftlicher Aufforderung abholt, werden die Gegenstände einer Verwertung durch Versteigerung oder Verkauf zugeführt und der Erlös hinterlegt. Gegenstände, die nicht verwertbar oder deren Verwertung nicht kostendeckend erfolgen kann, können von der Stadt karitativen Einrichtungen zur Verfügung gestellt oder entsorgt werden. In begründeten Einzelfällen kann hiervon abgewichen werden.

## **§ 10**

### **Haftung und Haftungsausschluss**

- (1) Die Benutzerinnen bzw. die Benutzer haften vorbehaltlich spezieller Regelungen in dieser Satzung für die von ihnen verursachten Schäden.
- (2) Die Haftung der Stadt, ihrer Organe und ihrer Bediensteten gegenüber den Benutzerinnen bzw. Benutzern und Besucherinnen bzw. Besuchern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden, die sich die Benutzerinnen bzw. die Benutzer einer Unterkunft bzw. deren Besucherinnen und Besucher selbst gegenseitig zufügen, übernimmt die Stadt keine Haftung.

## **§ 11**

### **Personenmehrheit als Benutzer**

- (1) Erklärungen, deren Wirkungen eine Personenmehrheit berühren, müssen von oder gegenüber allen Benutzerinnen und Benutzern abgegeben werden.
- (2) Jede Benutzerin bzw. jeder Benutzer muss Tatsachen in der Person oder in dem Verhalten eines Haushaltsangehörigen oder eines Dritten, der sich mit Ihrem bzw. seinem Willen in der Unterkunft aufhält, die das Benutzungsverhältnis berühren oder einen Ersatzanspruch begründen, für und gegen sich gelten lassen.

## **§ 12**

### **Verwaltungszwang**

Räumt eine Benutzerin bzw. ein Benutzer seine Unterkunft nicht, obwohl gegen sie bzw. ihn eine bestandskräftige oder vorläufig vollstreckbare Umsetzungsverfügung vorliegt, so kann die Umsetzung durch unmittelbaren Zwang nach Maßgabe des § 27 Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes (LVwVG) in seiner jeweils gültigen Fassung



vollzogen werden. Dasselbe gilt für die Räumung der Unterkunft nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses.

### **III. Gebühren für die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte**

#### **§ 13**

##### **Gebührenpflicht und Gebührenschuldnerin /Gebührenschuldner**

- (1) Für die Benutzung der in den Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften in Anspruch genommenen Räume werden Gebühren erhoben.
- (2) Gebührenschuldnerin bzw. Gebührenschuldner sind diejenigen Personen, die in den Unterkünften untergebracht sind. Personen, die eine Unterkunft gemeinsam benutzen, sind Gesamtschuldnerinnen bzw. Gesamtschuldner, soweit eine Gesamtschuldnerschaft nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs besteht.

#### **§ 14**

##### **Entstehung der Gebührenschuld, Beginn und Ende der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Einzug in die Unterkunft und endet mit dem Tag der Räumung.
- (2) Die Gebührenschuld für einen Kalendermonat entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats. Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendermonats, so entsteht die Gebührenschuld für den Rest dieses Kalendermonats mit dem Beginn der Gebührenpflicht.

#### **§ 15**

##### **Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe**

- (1) Bei einer Einweisung in eine Unterkunft im Sinne des § 1 ist Bemessungsgrundlage für die Höhe der Gebühr der überlassene Wohnplatz.
- (2) Die Höhe der Gebühr einschließlich der Betriebskosten richtet sich nach dem als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis. Das jeweils gültige Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (3) Bei der Errechnung der Benutzungsgebühren nach Absatz 2 nach Kalendertagen wird für

jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Gebühr zugrunde gelegt.

- (4) Die Benutzungsgebühr bei Wiedereinweisung bisheriger Mieterinnen und Mieter in eine nach § 38 Polizeigesetz (PolG), in seiner jeweils gültigen Fassung, beschlagnahmten Wohnung wird in Höhe der von der Stadt gemäß § 100 Polizeigesetz (PolG), in seiner jeweils gültigen Fassung, an die Eigentümerin bzw. den Eigentümer zu zahlenden Entschädigung erhoben.

## **§ 16 Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.
- (2) Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendermonats, wird die Benutzungsgebühr nach den angefangenen Kalendertagen festgesetzt. Für die Fälligkeit gilt Absatz 1 Satz 2.
- (3) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet den Benutzer nicht von der Verpflichtung, die Gebühren vollständig zu entrichten.

## **IV. Ordnungswidrigkeiten**

### **§ 17 Ordnungswidrigkeiten**

Mit Geldbuße kann nach § 142 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Satzung verstößt, und zwar

1. entgegen § 4 Abs. 1 eine Unterkunft benutzt oder die überlassenen Räume zu anderen als Wohnzwecken genutzt;
2. entgegen § 4 Abs. 6 a) Dritte in die Unterkünfte aufnimmt;
3. entgegen § 4 Abs. 4 die zugewiesenen Räume und Gemeinschaftsräume samt dem überlassenen Zubehör nicht pfleglich behandelt und instand hält;
4. seiner Mitwirkungs- und Unterrichtspflicht gemäß § 4 Abs. 3 nicht nachkommt;
5. entgegen § 4 Abs. 4 ohne Zustimmung der Stadt Veränderungen, insbesondere baulicher Art, in der Unterkunft vornimmt;
6. entgegen § 4 Abs. 6 c) Schilder anbringt oder Gegenstände aufstellt;
7. entgegen § 4 Abs. 6 d) ein Tier in der Unterkunft hält;
8. entgegen § 4 Abs. 6 e) Kraftfahrzeuge abstellt;
9. entgegen § 4 Abs. 6 h) Altmaterial oder leicht entzündliche Stoffe jeglicher Art lagert;
10. entgegen § 4 Abs. 6 i) Gegenstände aller Art in Fluren, Treppenhäusern und den sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen sowie auf den zur Unterkunft gehörenden Außenflächen abzustellen

10. entgegen § 4 Abs. 6 j) die Ruhe stört.
11. entgegen § 4 Abs. 6 k) die Unterkunft als Lagerplatz von persönlichem Eigentum und Hausrat nutzt;
12. entgegen § 4 Abs. 6 l) auf dem Grundstück der Unterkunft Sperrmüll oder sonstigen Müll abstellt bzw. nicht ordnungsgemäß entsorgt;
13. entgegen § 4 Abs. 6 n) Waffen bzw. waffenähnliche Gegenstände oder Munition in die Unterkunft gebracht oder eingelagert hat.

## **V.**

### **§ 18**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften vom 19.05.2020 außer Kraft.

#### **VI. Hinweis über die Verletzung von Verfahrens- und /oder Formvorschriften gemäß § 4 Abs. 4 GemO**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Bruchsal geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- die Oberbürgermeisterin dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder

vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Ausgefertigt

Bruchsal, den 03.05.2022

gez.

Cornelia Petzold-Schick

Oberbürgermeisterin

**Satzung  
der Stadt Bruchsal  
über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften**

Anlage zu § 15 Abs. 1 und 2 der Satzung der Stadt Bruchsal über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften vom 03.05.2022.

**Gebührenverzeichnis:**

<b>Objekt</b>	<b>Benutzungsgebühr einschließlich der Betriebskosten Monatlich</b>
Unterkunft im Sinne des § 1 der Satzung der Stadt Bruchsal über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften	450,00 € pro Person

Ausgefertigt  
Bruchsal, den 14.06.2023

gez.  
Cornelia Petzold-Schick  
Oberbürgermeisterin